

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AB.2009.00001 vom 8. Februar 2006**

ZH Verwaltungsgericht, 2006-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_AB.2009.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AB.2009.00001)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AB.2009.00001 du 8 février 2006

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AB.2009.00001 del 8 febbraio 2006

## **Regeste**

Aufsichtsbeschwerde / Kostenaufgabe | Kostenaufgabe im Aufsichtsbeschwerdeverfahren  
Zuständigkeit der Kammer (E. 1). Auf Beschwerden gegen - nicht Folge gebende -  
Entscheide des Regierungsrats über Aufsichtsbeschwerden tritt das Verwaltungsgericht - da  
nicht Aufsichtsinstanz - nicht ein. Dies gilt nach § 43 Abs. 3 VRG auch bezüglich der  
Kostenaufgabe (E. 2.1). Jedoch mag die Kostenaufgabe eine individuelle Pflicht begründen,  
weshalb eine Rechtsstreitigkeit vorläge und die Rechtsweggarantie zum Tragen käme.  
Dementsprechend müsste der Zugang zu einer Gerichtsstanz auf Kantons- oder  
Bundesebene gewährleistet sein (E. 2.2). Auch das Bundesgericht lehnte es bisher ab, auf  
Beschwerden gegen Entscheide über Aufsichtsbeschwerden einzutreten. Immerhin wird in  
der Kommentierung des Bundesrechts die Rechtsmittelfähigkeit der Kostenaufgabe bei  
Aufsichtsbeschwerden bejaht (E. 2.3). Auch wenn das Bundesgericht zuständig wäre, gilt  
dies nicht für das Verwaltungsgericht, da es sich entsprechend Art. 86 Abs. 3 BGG um  
einen Entscheid einer obersten politischen Behörde handelt (E. 2.4). Auf die Beschwerde ist  
nicht einzutreten (E. 2.5). Das Rechtsmittel ist an das Bundesgericht weiterzuleiten (E. 3).  
Kosten (E. 4); Rechtsmittel (E. 5). Nichteintreten und Weiterleitung an das Bundesgericht.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Der angefochtene Entscheid wurde – jedenfalls mit Bezug auf den Streitgegenstand des  
vorliegenden Verfahrens – mit einer unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen.  
Deshalb lassen sich die Gerichtskosten vorab nicht der Beschwerdeführerin belasten,  
geschweige denn dem Beschwerdegegner. Angesichts der hier erörterten schwierigen  
Zuständigkeitsfrage trifft aber auch die Vorinstanz keinen Vorwurf, so dass diese zu Lasten  
der Staatskasse ebenso wenig für kostenpflichtig erklärt werden darf. Die Gerichtskosten  
sind deshalb auf die eigene Kasse zu nehmen (vgl. zum Ganzen VGr, 8. Februar 2006,  
VB.2006.00002, E. 4 mit Hinweis, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Ausgangsgemäss kann die  
Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht keine Parteientschädigung erhalten (vgl. § 17  
Abs. 2 VRG). Immerhin ist der Aufwand ihres Vertreters wegen der Weiterleitung des  
vorliegenden Rechtsmittels an das Bundesgericht noch nicht verloren.

### **E. 5**

Weil die Beschwerde an das Bundesgericht weitergeleitet wird, erscheint eine  
Rechtsmittelbelehrung als entbehrlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.